



BUDO-CLUB KARLSRUHE e.V.

AIKIDO · JUDO · JU-JUTSU · KARATE · KENDO · KYUDO
Landesstützpunkt und Nachwuchsleistungszentrum Baden-Württemberg

Budo-Club Karlsruhe e.V. · Postfach 21 02 34 · 76152 Karlsruhe

Karlsruhe, den 20.03.2024

Antrag auf Satzungsänderung aufgrund Monierung

Registergericht

Der Gesamtvorstand des Budo-Club Karlsruhe beantragt folgende Änderung der Satzung:

Bei § 11 aktuell gültige Satzung bzw. die in der Mitgliederversammlung vom 11.12.2023 beschlossene Neufassung der Satzung in § 8 Abs 2 ist nachfolgende Regelung wie folgt neu zu fassen:

Alt: aktuelle Satzung:

~~Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.~~

Alt: Neufassung vom 11.12.2023:

~~Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Präsidium einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch unverzüglich vom Präsidium einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Formen und Fristen bestimmen sich nach denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.~~

Neu:

*Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Präsidium einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch unverzüglich vom Präsidium einzuberufen, wenn mindestens **ein Zehntel der Mitglieder** die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe*

verlangt. Formen und Fristen bestimmen sich nach denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Zudem ist nach § 20 aktuell gültige Satzung bzw. die in der Mitgliederversammlung vom 11.12. 2023 beschlossene Neufassung der Satzung in § 16 um einen Absatz 3 zu erweitern, der wie folgt lautet:

Neu:

(3) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird das Präsidium als Vorstand im Sinne von § 26 BGB ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Gesamtvorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister durch das Präsidium erfolgen kann.

Begründung:

Siehe angehängtes Schreiben des Registergerichts Mannheim vom 23.02.2024

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Saam, Präsidentin